

IN DIESER AUSGABE



1. Der MwSt.-Abzug und die Verbuchung der Eingangsrechnungen speziell in Bezug auf die Rechnungen zum Jahresende
2. Die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2020
3. Die Einzahlungen, einschließlich die MwSt.-Vorauszahlung 2020, sind auch für den Monat Dezember aufgeschoben
4. Die Absichtserklärungen und die diesbezüglichen Angaben in der elektronischen Rechnung
5. *Cashless*-Plan der Regierung: *Cashback* und Kassenbon-Lotterie

1

Der MwSt.-Abzug und die Verbuchung der Eingangsrechnungen speziell in Bezug auf die Rechnungen zum Jahresende

Für MwSt.-Subjekte

Der Moment ab welchem der MwSt.-Abzug zusteht, ist der Zeitpunkt, ab welchem die zu Grunde liegende Operation als durchgeführt anzusehen ist.

Um den MwSt.-Abzug durchzuführen, ist es notwendig, dass der Käufer/Auftraggeber die entsprechende Rechnung im MwSt.-Eingangsregister verbucht. Im Besonderen müssen die Rechnungen im MwSt.-Eingangsregister vor der Durchführung der periodischen Abrechnung, innerhalb welcher das Recht auf Abzug geltend gemacht wird, verbucht werden und auf jeden Fall innerhalb des Termins zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung in Bezug auf das Jahr des Erhalts der Rechnung.

Es gibt zwei praktische Voraussetzungen, welcher der Käufer/Auftraggeber erfüllen muss, damit ihm das Recht auf den MwSt.-Abzug zusteht:

1. eine substantielle Voraussetzung: die zu Grunde liegende Transaktion muss durchgeführt worden sein und es muss sich um ein Sachverhalt handeln für welchen der MwSt.-Abzug steht;
2. eine formelle Voraussetzung: der tatsächliche Besitz der Eingangsrechnung und der korrekte Inhalt derselben.

Mit anderen Worten, steht dem Käufer/Auftraggeber das Recht auf den MwSt.-Abzug ab dem Moment zu, ab welchem die beiden vorher genannten Bedingungen vorliegen und dieser die Rechnung im MwSt. Register verbucht hat.

Mit Bezug auf die Rechnungen zum Jahresende entnimmt man, dass das Recht auf den MwSt.-Abzug in jenem Jahr zusteht, in welchem der Käufer/Auftraggeber die Rechnung mit Bezug auf eine bestimmte durchgeführte Transaktion elektronisch erhalten hat und diese in der MwSt.-Buchhaltung verbucht wird und diese somit in die entsprechende periodische MwSt.-Abrechnung einfließt.

Als Beispiel gilt (für ein MwSt.-Subjekt mit monatlicher MwSt.-Abrechnung):

Durchführung der Transaktion	27. Dezember 2020
Rechnungserhalt	3. Jänner 2021
Verbuchung der Rechnung	Innerhalb 15. Februar 2021
Ausübung des MwSt.-Abzugs	In der MwSt.-Abrechnung bezogen auf den Monat Januar 2021

In diesem Fall erfolgt der Erhalt und die Verbuchung der Rechnung im Monat Januar 2021: obwohl diese Transaktion das Jahr 2020 betrifft, so steht der MwSt.-Abzug im Monat des Erhalts der Rechnung (Januar 2021) zu, sofern die Rechnung innerhalb 15. Februar im MwSt.-Register der Eingangsrechnungen verbucht wird.

Die Geltendmachung des Rechts auf den MwSt.-Abzug, in Bezug auf die Rechnungen zum Jahresende, verlangt, dass folgende Sachverhalte unterschieden werden:

- Rechnungen, welche im Monat Dezember erhalten und verbucht werden und somit im Monat Dezember 2020 in die MwSt.-Abrechnung einfließen;
- Rechnungen, die im Monat Januar 2021 (datiert mit Dezember 2020) erhalten werden und im Monat Januar 2021 verbucht werden und somit in die MwSt.-Abrechnung des Monats Januar 2021 einfließen (analog dazu wird in Bezug auf die nachfolgenden Monate vorgegangen, sofern der Rechnungserhalt erst im darauffolgenden Monat vorliegt);
- Rechnungen, die im Monat Dezember 2020 erhalten werden, aber nicht im Monat Dezember 2020 verbucht werden: für diese Rechnungen ist es möglich, den MwSt.-Abzug in der MwSt.-Jahreserklärung für das Jahr 2020 vorzunehmen, welche innerhalb 30. April 2021 übermittelt werden muss (diese Lösung ist in der Praxis aber von schwieriger Handhabung);

- Rechnungen, die im Monat Dezember 2020 erhalten werden und nach dem 30. April 2021 verbucht werden: in diesen Fällen muss die MwSt.-Jahreserklärung neu abgefasst und übermittelt werden (sofern der MwSt.-Abzug geltend gemacht werden soll).

Es liegt in der Logik der MwSt., dass der Käufer/Auftraggeber das Interesse hat, die (elektronischen) MwSt.-Eingangsberechnungen in dem Jahr, in welchem die Transaktion durchgeführt wurde, zu erhalten und im selben Jahr in seinem MwSt.-Eingangsregister zu verbuchen, damit er den MwSt.-Abzug noch im selben Jahr geltend machen kann. Auf der anderen Seite kann der Käufer/Auftraggeber seinen Lieferanten lediglich ersuchen/auffordern (im Besonderen sofern es sich um relevante MwSt.-Sachverhalte handelt), die (elektronische) Rechnung noch zeitgerecht innerhalb des Jahres auszustellen (oder so, dass die Zustellung über das „SdI“ noch innerhalb Jahresende erfolgt).

Wir erinnern nochmals daran, dass die elektronische Rechnung als File erstellt und an das „SdI“ übermittelt werden muss, wobei das „SdI“ dann maximal fünf Tage Zeit für die Übermittlung der Rechnung an den Empfänger hat; mittlerweile wird die Rechnungsübermittlung jedoch in der Regel sehr schnell vorgenommen, auch innerhalb weniger Minuten. Um den Erhalt der Rechnung einer in 2020 ausgestellten Rechnung innerhalb 31.12.2020 gewährleisten zu können, empfehlen wir die Rechnung am 28.12.2020 oder spätestens am 29.12.2020 auszustellen.

2

Die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2020

Für MwSt.-Subjekte

Die nachfolgenden Informationen müssen zusammen mit dem unter dem nachfolgenden Punkt 3 angeführten Informationen dieser Newsletter gelesen werden, da jene Subjekte, welche die im nachfolgenden Punkt 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, die MwSt.-Vorauszahlung anstelle vom 28. Dezember 2020, erst am 16. März 2021, oder ab letztgenanntem Datum in vier gestundeten Raten, einbezahlen können.

Innerhalb von Montag, 28. Dezember 2020 (der 27. Dezember ist ein Sonntag) muss – sofern jemand nicht die laut nachfolgendem Punkt 3 dieser Newsletter erforderlichen Bedingungen erfüllt oder diese nicht berücksichtigen möchte – die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2020 vorgenommen werden; die Vorauszahlung muss nicht geleistet werden, sofern der Betrag der Vorauszahlung weniger als Euro 103,29 ausmacht. Verglichen zum Vorjahr hat es keine Änderungen in der Modalität der Berechnung dieser Vorauszahlung gegeben.

Im Falle von Buchhaltungen, welche von Ihnen selbst geführt werden, muss der Betrag der MwSt.-Vorauszahlung auf jeden Fall von Ihnen im Detail überprüft werden, insbesondere auch

in jenen Fällen, in welchen die Vorauszahlung nicht nach der „historischen Methode“ berechnet werden soll.

Wir weisen darauf hin, dass wir für die von uns geführten Buchhaltungen die Berechnung der MwSt.-Vorauszahlung vornehmen und über eine eventuell notwendige Einzahlung informieren. Sollten Sie von uns in diesem Sinne keinen Zahlungsvordruck F24 mittels E-Mail übermittelt bekommen, können sie davon ausgehen, dass laut unserer Berechnung keine MwSt.-Vorauszahlung notwendig ist.

Die Höhe der MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2020

Es gibt drei verschiedene, alternativ anwendbare Möglichkeiten zur Berechnung der MwSt.-Vorauszahlung:

- a) die „historische Methode“, welche die an der häufigsten angewandten und einfachsten Methode darstellt;
- b) die „Vorschau-Methode“;
- c) die „Methode der durchgeführten Transaktionen“.

a) Die „historische Methode“

Bei Anwendung dieser Methode muss 88% der Mehrwertsteuer, welche auf die Bemessungsgrundlage geschuldet ist, eingezahlt werden. Die Bemessungsgrundlage ist dabei je nach angewandter Abrechnungsperiode für die Mehrwertsteuer der Betrag, der in nachfolgender Tabelle angeführt ist:

Abrechnungszeitraum	Bemessungsgrundlage	*Bezug in der MwSt.-Erklärung 2020 (für das Jahr 2019)
Monatlich	MwSt.-Abrechnung für Dezember 2019 (Zeile VP 14 + VP 13)	Zeilen VH 15 + VH 17
Trimestral (sofern eine MwSt.-Schuld war)	MwSt.-Erklärung für 2019 (Saldo und Vorauszahlung), der Betrag wird ohne Berücksichtigung der Zinsen von 1% festgelegt	Zeilen VL 38 – VL 36 + VP 13 (VH 17)
Trimestral (sofern ein MwSt.-Guthaben war)	MwSt.-Erklärung für 2019 (Differenz zwischen Vorauszahlung und MwSt.-Guthaben)	Zeilen VP 13 (VH 17) – VL 33

**wir weisen darauf hin, dass der Bezug zur Übersicht VH nur dann gilt, sofern diese Übersicht auch ausgefüllt wurde.*

Subjekte, die wie vom Gesetz vorgeschrieben, getrennte Buchhaltungen führen und verschiedene MwSt.-Abrechnungszeiträume anwenden, berechnen die Vorauszahlung auf die geschuldeten Beträge, welche:

- aus der MwSt.-Abrechnung für den Monat Dezember 2019 hervorgehen, im Falle der monatlichen Abrechnungen;
- aus der MwSt.-Jahreserklärung für das Jahr 2019 hervorgehen, im Falle der trimestralen Abrechnungen.

Subjekte, welche sich freiwillig für die getrennte Buchführung entschieden haben, rechnen die MwSt. zusammengefasst für alle Tätigkeiten ab, weshalb sich eine einzige Bemessungsgrundlage für die Berechnung der MwSt.-Vorauszahlung ergibt.

b) Die "Vorschau-Methode"

Bei Anwendung dieser Methode wird abgeschätzt, welcher Betrag an MwSt. für den entsprechenden letzten Bezugszeitraum des Jahres 2020 geschuldet ist.

Die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2020 darf dann nicht geringer sein als 88%:

- des für den Monat Dezember 2020 effektiv geschuldeten Betrages, im Falle der monatlichen Abrechnung;
- des in der Jahreserklärung 2020/2021 geschuldeten Betrages, im Falle der trimestralen Abrechnung.

c) Die „Methode der durchgeführten Transaktionen“

Diese Methode ist die aufwändigste Möglichkeit, weshalb wir deren Anwendung nur in besonderen Fällen empfehlen.

Bei monatlicher Abrechnung ist auf die durchgeführten Transaktionen im Zeitraum zwischen 01. Dezember und 20. Dezember 2020 Bezug zu nehmen, während bei trimestraler Abrechnung die Transaktionen im Zeitraum von 01. Oktober bis 20. Dezember 2020 zu berücksichtigen sind. Einzubeziehen sind dabei jene Transaktionen, deren Berücksichtigung in der genannten Periode mehrwertsteuerrechtlich vorgeschrieben ist (z.B. auch Lieferungen, welche in den soeben erwähnten Zeiträumen vorgenommen wurden) und dies auch für den Fall, dass noch keine Rechnung ausgestellt oder diese noch nicht verbucht wurde. Maßgeblich ist somit das Entstehen der Steuerschuld in besagter Periode. In Bezug auf die so erwähnte Vorgangsweise ist es notwendig, eine separate (zusätzliche) MwSt.-Abrechnung in den Registern durchzuführen, in der das eventuelle Guthaben (oder Schuld, wenn niedriger als Euro 25,82) der Vorperiode mit einbezogen wird. Die so errechnete Schuld muss dann zur Gänze (100 %) eingezahlt werden.

Die Einzahlung der MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2020

Das MwSt.-Akonto muss mittels Zahlungsvordruck F24 eingezahlt werden, und zwar unter Angabe folgender Daten:

- Einzahlungsschlüssel „6013“ bei monatlicher Abrechnung mit Bezugsjahr „2020“;
- Einzahlungsschlüssel „6035“ bei trimestraler Abrechnung mit Bezugsjahr „2020“.

Wir weisen darauf hin, dass die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2020 nicht geschuldet ist, wenn diese weniger als Euro 103,29 betragen sollte. Andere Fälle, in denen die Vorauszahlung beispielsweise nicht geschuldet ist, sind:

- Tätigkeitsbeginn im Laufe des Jahres 2020;
- Ende der Tätigkeit innerhalb vom 30. November 2020 bei monatlicher Abrechnung;
- Ende der Tätigkeit innerhalb vom 30. September 2020 bei trimestraler Abrechnung;

- Landwirte im Befreiungsregime (Art. 34, Absatz 6, DPR 633/72);
- Subjekte, welche die Begünstigungen für die Kleinunternehmer oder das neue Regime der Pauschalbesteuerung anwenden.

Wir erinnern daran, dass die MwSt.-Vorauszahlung eventuell mit Guthaben aus anderen Steuern und Abgaben verrechnet werden kann (unter Einhaltung der diesbezüglich geltenden Einschränkungen).

Natürlich ist die effektiv bezahlte MwSt.-Vorauszahlung sogleich in der letzten MwSt.-Abrechnung des Jahres 2020 anrechenbar (im Zuge der Abrechnung des Monats Dezember 2020 oder im Zuge der Abrechnung des IV. Trimesters 2020).

3 Die Einzahlungen, einschl. MwSt.-Vorauszahlung 2020, sind auch für den Monat Dezember aufgeschoben

Für MwSt.-Subjekte

Das Gesetzesdekret „Ristori-quater“ (DL 157/2020) sieht unter Art. 2 den Aufschub der Einzahlungen für die gewerblich, handwerklich oder freiberuflich Tätigen wie folgt vor:

- unabhängig vom Ort der betrieblichen Tätigkeit, sofern diese in der zum 30. November 2020 vorangehenden Steuerperiode (das Jahr 2019 für Subjekte mit Kalenderjahr) Erträge oder Vergütungen von höchstens 50 Millionen Euro erwirtschaftet haben und eine Einbuße des Umsatzes oder der Vergütungen von mindestens 33% im Vergleich zum November 2019 erlitten haben;
- unabhängig vom Ort der betrieblichen Tätigkeit und unabhängig vom Verlauf des Umsatzes, der Vergütungen und der Höhe der Erträge oder Einnahmen 2019, falls die wirtschaftliche Tätigkeit unter Art. 1 des Präsidialdekretes vom 3. November 2020 fällt; dieses Dekret kann im Internet unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2020/11/04/20A06109/sq> ;
- für jene, die Bewirtungstätigkeit ausüben (Speisebetriebe) und ihren Steuersitz, Rechtssitz oder operativen Sitz in den sog. „orangenen“ oder „roten Zonen“ gem. Art 2 bzw. 3 des Dekretes vom 3. November 2020 haben (siehe dazu im Internet unter dem Link <http://www.governo.it/it/articolo/nuove-misure-emergenza-covid-19-conferenza-stampa-del-presidente-conte/15608>), wie diese am 26. November 2020 von der entsprechenden Verfügung des Gesundheitsministeriums definiert wurden);
- für jene, die im Bereich der unter Anlage 2 des Gesetzesdekretes 149/2020 genannten Wirtschaftssektoren tätig sind, siehe im Internet unter dem Link: <https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2020/11/09/20G00170/sq> (wie durch Art. 1 Absatz 2 des Gesetzesdekretes 154/20202, sog. „Ristori-ter“ ergänzt) - siehe diesbezüglicher Link <https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2020/11/23/20G00175/sq> - bzw. die in den Bereichen der Beherbergung, der Reisebüros und Organisation von Reisen (Tour

Operator) tätig sind und ihren Steuersitz, Rechtssitz oder operativen Sitz in den sog. „roten Zonen“ gem. Art. 3 des Dekretes 3. November 2020 haben, wie diese zum 26. November 2020 von der entsprechenden Verfügung des Gesundheitsministeriums definiert wurden.

Zum vorgenannten Datum vom 26. November 2020 waren:

- die Regionen Apulien, Basilikata, Umbrien, Emilia-Romagna, Friuli-Venezia-Giulia, Marche, Ligurien und Sizilien „orange Zonen“;
- Aostatal, Lombardei, Piemont, Kalabrien, Kampanien, Toskana, Abruzzo und die Autonome Provinz Bozen „rote Zonen“.

Der Aufschub der im Dezember fälligen Zahlungen findet zudem zu Gunsten derjenigen Subjekte Anwendung, die ihre gewerbliche, kunsthandwerbliche oder freiberufliche Tätigkeit nach dem 30. November 2020 aufgenommen haben, ohne weitere Bedingungen.

In Anlehnung dieser Bestimmungen werden daher laut Dekret „Ristori-quater“ folgende Einzahlungen aufgeschoben:

- Zahlungen von Quellensteuern auf Arbeitnehmer- und ähnliche Einkommen und Quellensteuern im Zusammenhang mit regionalen und kommunalen IRPEF-Zuschlägen, sowie Zahlungen von Sozialversicherungs- und Fürsorgebeiträgen (ausgeschlossen davon sind die INAIL-Zahlungen), die am 16. Dezember 2020 fällig wären;
- die periodischen MwSt.-Einzahlungen für November 2020, die am 16. Dezember fällig wären;
- die MwSt.-Anzahlungen, die am 28. Dezember (da der 27. ein Sonntag ist) fällig wären.

Die aufgeschobenen Einzahlungen können ohne Zuschlag von Verwaltungsstrafen und Zinsen wie folgt vorgenommen werden:

- in einer einmaligen Zahlung innerhalb 16. März 2021;
- mittels Ratenzahlungen bis zu höchstens vier Monatsraten gleichen Betrages, wobei die Zahlung der ersten Rate innerhalb 16. März 2021 erfolgen muss.

4

Die Absichtserklärungen und die diesbezüglichen Angaben in der elektronischen Rechnung

Für MwSt.-Subjekte

Wir erinnern daran, dass für die Ankäufe, welche ab dem 01. Januar 2021 von den gewohnheitsmäßigen Exporteuren ohne die Anwendung der MwSt. durchgeführt werden, die Absichtserklärung an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden muss. Diese Absichtserklärung muss dann, zusammen mit der Abgabebestätigung, welche die Agentur der

Einnahmen erlässt (oder zumindest die Eckdaten der Erhaltsbestätigung seitens der Agentur der Einnahmen der telematisch übermittelten Absichtserklärung), an den Lieferanten oder Leistenden, oder an die Zollbehörde übergeben werden; in Bezug auf jeden dieser Lieferanten/Leistenden darf der diesem zugeteilte Betrag für die MwSt.-freie Fakturierung nicht überschritten werden.

Das Formblatt für die Absichtserklärung und die diesbezüglichen Anleitungen zum Ausfüllen dieser können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/schede/dichiarazioni/dichiarazioni-di-intento/modello>.

Im Monat Dezember werden die ersten Absichtserklärungen der Kunden, welche gewohnheitsmäßige Exporteure sind, übermittelt werden, unter Angabe des jeweils zur Verfügung stehenden Betrages.

Der Lieferant eines gewohnheitsmäßigen Exporteurs hat die Verpflichtung, vor Durchführung der Operation, die Ordnungsmäßigkeit der übermittelten Absichtserklärung, im Sinne des Art. 6, D.P.R. 633/1972, zu überprüfen. Der Moment der Durchführung der Transaktion entspricht, im Falle von beweglichen Gütern, dem Moment der Übergabe oder des Versandes derselben (die Bezahlung des Kaufpreises oder die Ausstellung der Rechnung können den Moment der Übergabe/Versand der beweglichen Güter vorziehen). Im Falle von Dienstleistungen entspricht der Moment der Durchführung dem Moment der Bezahlung derselben (auch in diesem Fall kann die Ausstellung der Rechnung, sofern diese vor der Bezahlung der Rechnung erfolgt, den Moment der Durchführung vorziehen).

Die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Absichtserklärung muss vorgenommen werden, indem die Protokollnummer des Übermittlungsprotokolls dieser im folgenden Kontrolllink der Agentur der Einnahmen eingegeben wird:

<https://telematici.agenziaentrate.gov.it/VerIntent/VerificaIntent.do?evento=carica>.

Die Protokollnummer der übermittelten Absichtserklärung, welche der telematischen Übermittlungsbestätigung entnommen werden kann, besteht aus zwei Teilen:

- Der erste Teil besteht aus 17 Ziffern (z.B. 08060120341234567);
- Der zweite Teil (progressiv), besteht aus 6 Ziffern und ist vom ersten Teil durch das Zeichen "-" oder "/" (z.B. 000001) getrennt.

Bereits seit 01. Jänner 2020 muss der Lieferant die Absichtserklärung nicht mehr nummerieren und die Eckdaten dieser in ein eigenes Register eintragen (wir empfehlen jedoch trotzdem, die erhaltenen Absichtserklärungen auf einer EXCEL-Aufstellung oder mittels anderem Support festzuhalten, auch um die Ausnutzung des vom Kunden zugeteilten Plafonds zu überprüfen); auch der Aussteller der Absichtserklärung muss diese in keinem Register eintragen (auch in diesem Fall empfehlen wir, die ausgestellten Absichtserklärungen

auf einer EXCEL-Aufstellung oder mittels anderem Support festzuhalten, um die Ausnutzung des zur Verfügung stehenden Plafond unter Kontrolle zu haben).

Bereits seit 01. Jänner 2020 muss die elektronische Rechnung, welche ohne MwSt. ausgestellt wird, folgendes enthalten:

- die Angabe, dass die Operation nicht der MwSt. unterliegt;
- die Art der Operation „N3“;
- der Bezug auf den Art. 8, Absatz 1, Buchstabe c), D.P.R. 633/72;
- die Eckdaten der übermittelten/erhaltenen Absichtserklärung (im Sinne der Eckdaten der Erhaltbestätigung seitens der Agentur der Einnahmen der telematisch übermittelten Absichtserklärung).

Der Lieferant muss, im Zuge der Abfassung der jährlichen MwSt.-Jahreserklärung, die in Folge vorhandener Absichtserklärungen ohne MwSt. ausgestellten Rechnungen in der Zeile VE31 anführen, sowie auch in der Übersicht VI die Nummer der erhaltenen Absichtserklärungen, zuzüglich zur MwSt.-Nummer des Käufers/Auftraggebers anführen.

Der verfügbare Plafond kann vom gewohnheitsmäßigen Exporteur für einzelne Transaktionen verwendet werden, oder auch für eine Vielzahl von Transaktionen „bis zum Betrag von Euro“, welcher dann den spezifischen Betrag, welcher einem Lieferanten zugewiesen wurde, darstellt.

Der Lieferant, welcher Rechnungen ohne MwSt. ausstellt, bevor er vom gewohnheitsmäßigen Exporteur die diesbezügliche Absichtserklärung erhalten hat und bevor er die telematische Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit dieser durchgeführt hat, unterliegt der Verwaltungsstrafe in Höhe von Euro 250 bis Euro 2.000 (Artikel 7, Absatz 4-bis, Legislativdekret Nr. 471/1997).

Im Falle der Ausstellung von Rechnungen ohne MwSt. in Überschreitung des verfügbaren zugewiesenen Plafond kommt die Verwaltungsstrafe in Höhe von 100% bis 200% der entsprechenden MwSt. zur Anwendung, zuzüglich zu eventuellen Verzugszinsen und Verwaltungsstrafen für die verspätete Einzahlung der MwSt. (Artikel 7, Absatz 3, Legislativdekret Nr. 471/1997).

Die Ausstellung von Rechnungen ohne MwSt. über den verfügbaren Plafond hinaus kann mittels der freiwilligen Berichtigung korrigiert werden, indem die verminderten Verwaltungsstrafen einbezahlt werden, deren Höhe vom Zeitpunkt, in welchem die Einzahlung durchgeführt wird, abhängig ist.

Für alle Kunden

„Italia *cashless*“ ist ein Plan der Regierung, die bargeldlose Zahlung voranzutreiben, d.h. die Zahlung mittels Kredit- oder Bancomatkarte, sowie via Zahlungs-App, um so die Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

Dieser Plan stützt sich auf die folgenden fünf Säulen:

1. Staatliches *Cashback* (teilweise Rückerstattung der getätigten Ausgaben);
2. Kassenbon-Lotterie;
3. Steuerguthaben Pos (30% auf die angelasteten Kommissionen für Transaktionen mit Privatkonsumenten);
4. Zuerkennung des IRPEF-Abzugs für Gesundheitsausgaben nur bei deren Zahlung mit nachvollziehbaren Zahlungsmitteln;
5. Höchstgrenze für Barzahlungen von Euro 1.000,00 ab 01.01.2022, anstelle der derzeitigen Euro 2.000,00.

Im Folgenden werden im Detail das Staatliche *Cashback* und die Kassenbon-Lotterie im Detail erläutert.

Staatliches *Cashback*

Es handelt sich um ein Bargeld-Rückerstattungsprogramm für Käufer, die für ihre Einkäufe eine Kreditkarte, eine Bancomatkarte usw. oder eine App verwenden. Die Mitgliedschaft im Programm erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis, durch Registrierung auf der App „Io“. Ankäufe innerhalb einer betrieblichen/freiberuflichen Tätigkeit bleiben unberücksichtigt.

Unter die in Betracht gezogenen Zahlungen fallen die an Verkaufsstellen oder zu Gunsten von Handwerkern und Fachleuten (Hydrauliker, Elektriker, Ärzte, Anwälte) getätigten Zahlungen, wobei letztere über ein Gerät für elektronische Zahlungen wie ein Pos verfügen müssen, das die Teilnahme am Programm erlaubt.

Teilnahmeberechtigt sind die in Italien wohnhaften, volljährigen Personen.

Die Rückerstattung erfolgt innerhalb von 60 Tagen ab den entsprechenden Zeitraum.

1. Semester 2021 – innerhalb von 60 Tagen;
2. Semester 2021 – innerhalb von 60 Tagen;
1. Semester 2022 – innerhalb von 60 Tagen usw..

Für jeden dieser Zeiträume erhalten Bürger, die mindestens 50 Transaktionen mit elektronischen Zahlungsmitteln getätigt haben, eine Rückerstattung in Höhe von 10% des Betrags jeder Transaktion, wobei für jede dieser Transaktionen ein Höchstbetrag von Euro 150 berücksichtigt wird. Alle Käufe, deren Ausgaben diesen Betrag übersteigen, tragen bis zu einem Betrag von Euro 150 bei.

Weihnachts-Cashback 2020

Vom 08. bis zum 31. Dezember 2020 kann eine Rückerstattung bis zu 10% und bis zu Euro 150 erlangt werden, sofern mindestens 10 Käufe mittels Kredit- oder Bancomatkarte und Zahlungsapp getätigt werden. Die Rückerstattung erfolgt innerhalb von 60 Tagen.

Super Sonder-Cashback 2021

Ab 01. Januar 2021 kann alle 6 Monate eine Prämie von Euro 1.500,00 gewonnen werden, durch diejenigen, die unter die ersten 100.000 Bürger fallen, die im Semester am meisten Zahlungen mit Karten und Zahlungsapp vorgenommen haben, ohne Mindestkaufbetrag.

Beitritt zum Programm

Interessierte Subjekte müssen sich über die App „Io“ registrieren lassen, indem sie ihre Steuernummer und die Identifikationsdetails der elektronischen Zahlungsmittel mitteilen, die sie für Zahlungen zu verwenden beabsichtigen.

Die Anmeldung kann auch über die Bank, das Postamt oder andere Stellen, die Karten oder Zahlungsanwendungen ausgeben, für das *Cashback*-Programm erfolgen.

Bei der Registrierung für das *Cashback*-Programm müssen die Identifikationsdaten der Kredit-, Bancomat- oder Prepaid-Karten, sowie der Iban-Code eingegeben werden, auf den die Gutschriften der Rückerstattung erfolgen soll.

Auflagen für Gewerbetreibende

Der Gewerbetreibende muss prüfen, ob das Zahlungsgerät für elektronische Zahlungen die Teilnahme an der Initiative erlaubt.

Es ist in der Tat notwendig, einen Vertrag mit einem der Anbieter von Kartenzahlungsgeräten und Zahlungsapplikationen abgeschlossen zu haben, der seinerseits dem Programm durch die Unterzeichnung einer Vereinbarung mit der Gesellschaft Pago PA S.p.A. (sog. „vertraglicher Acquirer“) beigetreten ist.

Die Liste der konventionierten Anbieter ist auf der folgenden Internetseite einsehbar: <https://io.italia.it/cashback/acquirer/>; aus operativer Sicht muss mit dem Lieferanten des POS-Systems geprüft werden (Bank oder Verwaltungsgesellschaft für das POS), ob die Voraussetzungen bestehen.

Abgaben für Cashback

Es wurde festgelegt, dass Rückerstattungen, die durch den staatlichen *Cashback*-Mechanismus gewährt werden, nicht zum Einkommen des Empfängers im gesamten, während des Steuerzeitraums bezahlten Umfangs beitragen und keiner Steuerabgabe unterliegen.

Die Kassenbon-Lotterie

Sie wurde durch das Haushaltsgesetz 2017 eingeführt und soll nun nach zahlreichen Stundungen und Änderungen am 01. Januar 2021 beginnen.

Für jeden Kauf ab Euro 1,00 können Geldpreise gewonnen werden. Der Konsument, der an der Lotterie teilnehmen möchte, muss dem Betreiber den Lottericode aushändigen, der über die Website www.lotteriadegliscontrini.gov.it angefordert werden kann.

Der Code, sowie die den Verkauf betreffenden Daten, werden dann von den Gewerbetreibenden an das Finanzamt übermittelt.

Jeder für die Lotterie gültige Kauf - für einen Betrag von Euro 1 oder mehr - generiert eine Anzahl von virtuellen Losen. Konkret wird für jeden Euro Zahlungsleistung (aufgerundet, wenn die Dezimalzahl 49 Cent übersteigt) ein Los generiert, bis zu einem Maximum von 1.000 Losen (Verf. 80217/2020).

Auslosung	Prämien Kassenbon-Lotterie <i>cashless</i> Null Bargeld	Prämien Kassenbon-Lotterie normale Bargeldzahlungen
Wöchentlich ab 2021 (jeden Donnerstag, erstmals am 14/01/2021)	Euro 25.000,00 (15 Prämien)	Euro 5.000,00 (7 Prämien)
Monatlich	Euro 100.000,00 (10 Prämien)	Euro 30.000,00 (3 Prämien)
Jährlich	Euro 5.000.000,00 (eine Prämie)	Euro 1.000.000,00 (eine Prämie)

Von der Lotterie ausgeschlossene Zahlungen

Die Käufe, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit erfolgen, sowie die Online-Käufe sind nicht zur Teilnahme an der Lotterie berechtigt. Eine der wichtigsten Neuerungen betrifft die jüngste Vorschrift der Finanzbehörde vom 11. November 2020, die besagt, dass Kassabelege für die an das Gesundheitskartensystem zu übermittelnden Daten zum Zwecke der Verarbeitung der vorausgefüllten Erklärung ebenfalls an der Lotterie teilnehmen können, sofern der Endkunde den Betreiber ersucht, den Lottericode als Alternative zur Steuernummer zu verwenden.

Pflichten der Gewerbetreibenden

Die Kassenbon-Lotterie ist für den Gewerbetreibenden nicht obligatorisch und es sind keine Strafen vorgesehen für den Fall, dass sich ein Gewerbetreibender weigert, den Code zur Teilnahme an der Lotterie einzuholen; der Kunde kann dies jedoch melden.

Obligatorisch ist hingegen die Aktualisierung der Registrierkassen, auch derjenigen, die bereits für den telematischen Versand der Tageseinnahmen programmiert sind, für die neuen Vorgaben und die technischen Spezifikationen der Agentur der Einnahmen, die ab dem 01. Januar 2021 in Kraft treten. Wir empfehlen hierzu Kontakt mit dem Lieferanten der Registrierkassen aufzunehmen, um einen Kostenvoranschlag für die Anpassung einzuholen.

Übermittlung der Daten

Zum Zweck der Lotterie übermitteln die telematischen Registrierkassen (oder RT-Server) die XML-Datei mittels eines spezifischen Dienstes, der das bestehende System für die Erfassung der entsprechenden Daten nutzt. Die von der Steuerbehörde erfassten Daten werden dann an die Zollagentur übermittelt und in der Datenbank des Lotteriesystems gesammelt.

Zu übermittelnde Daten

Im Rahmen des von der telematischen Registrierkasse gesammelten Files werden insbesondere folgende Daten übermittelt:

- die Identifikationsdaten der Registrierkasse;
- den Namen des Abtretenden oder Leistungserbringers;
- eine fortlaufende Identifikationsnummer;
- das Datum und die Uhrzeit des übermittelten Dokuments;
- die Höhe des Entgelts, wobei zwischen dem in bar oder auf elektronischem Wege gezahlten Betrag und dem Betrag des nicht gezahlten Entgelts unterschieden wird;
- und den Lottericode des Kunden.

Die in der Datenbank des Lotteriesystems gesammelten Informationen und Daten werden von der Zoll- und Monopolbehörde, ausschließlich für die Zwecke der Lotterie, in Eigenschaft als autonome Rechtsinhaberin verarbeitet.

Fristen der Datenübermittlung

Die Dateien werden vom Registriergerät „verteilt“ im Lauf des Tages und zum Zeitpunkt des Kassenschlusses generiert. Die Übermittlung kann zu einem jeglichen Zeitpunkt im Lauf des Tages der Ausstellung des Handelsdokuments erfolgen.

Steuerliches Risiko des Gewerbetreibenden

Der Käufer hat das Recht, auf dem "Lotterportal" zu melden, wenn der Gewerbetreibende zum Zeitpunkt des Kaufs die Einholung des Lottericodes verweigert. Diese Meldungen werden von der Agentur selbst und von der Finanzbehörde für die Risikoanalyse der Steuerhinterziehung verwendet (Artikel 1, Absatz 540 des Gesetzes Nr. 232/2016, geändert durch Artikel 20 des Gesetzes Nr. 124/2019).

Eine umstrittene Regelung, die zwar keine direkte Verwaltungsstrafe bei Nichtbeitritt zur Kassenbon-Lotterie vorsieht, aber den Weg für proaktive Kontrollen durch die Agentur der Einnahmen und die Finanzbehörde öffnet.

Prämien für Gewerbetreibende

Für Gewerbetreibende sind die folgenden Prämien vorgesehen:

Auslosung	Prämien der Kassenbon-Lotterie <i>cashless</i> Null Bargeld (Gewerbetreibende)
Wöchentlich 2021	Euro 5.000,00 (15 Prämien)
Monatlich	Euro 20.000,00 (10 Prämien)
Jährlich	Euro 1.000.000,00 (eine Prämie)

Abholung der Prämien

Die Prämien müssen innerhalb von 90 Tagen ab Benachrichtigung eingefordert werden. Es wird nicht notwendig sein, zu diesem Zweck bestimmte Dokumente aufzubewahren.

Besteuerung

Lotteriegewinne auf Einnahmen sind steuerfrei. Die Gewinne werden von der Zoll- und Monopolbehörde per Banküberweisung oder, für diejenigen, die kein Bankkonto besitzen, mit einem nicht übertragbaren Bankscheck ausgezahlt.

Bitte beachten Sie, dass die Erfassung von Daten zur bargeldlosen Zahlung eine weitere, den Prüfstellen zur Verfügung stehende Datenbank darstellt, die bei Steuerprüfungen auch gegen denjenigen, der diese Zahlungen geleistet hat, verwendet werden könnte.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

MOORE STEPHENS

 Warwick Legal Network